



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 387/11

vom
25. August 2011
in der Strafsache
gegen

wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 25. August 2011 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Paderborn vom 5. Mai 2011 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat, dass eine exhibitionistische Handlung, die vor einem Kind vorgenommen wird, auch dann § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB unterfällt, wenn sich der Täter auf das Vorzeigen seines Gliedes beschränkt (BT-Drucks. VI./1552 S. 17; vgl. Hörnle in LK-StGB, 12. Aufl., § 176 Rn. 77; Münch-KommStGB/Renzikowski § 176 Rn. 31; NK-StGB-Frommel, 3. Aufl., § 176 Rn. 18).

Mutzbauer

Roggenbuck

Cierniak

Franke

Quentin